Michael G. Möhnle

Herrn
Alois Glück, MdL
Präsident des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Bernau am Chiemsee, 18.03.2008

Petition an den Bayerischen Landtag / Dringliche Beschwerde gegen das Familiengericht Rosenheim im Sorgerechtsstreit [redacted]: AZ 003 F 01643/05 / Grenzen setzten gegenüber der Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie (GWG) / Steuerrechtliche Diskriminierung getrennt lebender Väter oder Mütter beseitigen

Anlagen: Chronologie des Sorgerechtsverfahrens, / Chronologie des Stalking-Verfahrens / Urteil des Amtsgerichts Rosenheim vom 28.09.2006 / HNO-Gutachten vom 21.08.2007 / Stellungnahme zum HNO-Gutachten vom 19.09.2007

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf mich in einer Sorgerechts-Angelegenheit an Sie wenden, die seit Oktober 2005 am Amtsgericht Rosenheim anhängig ist: ***AZ 003 F 01643/05***. Im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge wird o. g. Fall vom zuständigen Familiengericht und vor allem von dem noch sehr jungen Richter [redacted] in einer Art und Weise verzögert, verzerrt und beeinflusst, dass ich nicht mehr von der Objektivität und Unbefangenheit des Richters ausgehen kann.

Ich wende mich daher an die parlamentarische Instanz für den Bürger und bitte, umgehend beim Amtsgericht Rosenheim darauf hinzuwirken, dass der Richter in diesem Verfahren seine Sorgfaltspflicht nicht ständig verletzt, dass alle dem Gericht vorgelegten Aussagen und Dokumente gleich gewichtet werden und dass dieses Verfahren – das eine nicht mehr zu verantwortende Länge von bereits 2 ½ Jahren aufweist – im Interesse und zum Wohle meiner Kinder schnellstmöglich beendet wird. Dabei kann der am 20. Juni 2007 gegenüber dem Gutachter vorgetragene Kompromiss eine Richtschnur sein.

In absolut ungewöhnlicher Weise wird der Wille der betroffenen 13jährigen Tochter seit Jahren systematisch ignoriert. Die hörbehinderte Tochter wird nun schon so lange gegen ihren Willen schlechter betreut und versorgt, dass sie inzwischen resigniert.

Darüber hinaus werde ich vom Lebensgefährten meiner ehemaligen Frau seit drei Jahren belästigt, terrorisiert und bedroht. Im Juli 2007 habe ich ein Stalking-Verfahren gegen ihn eingeleitet. Auch hier gibt es bis heute kein Ergebnis am Amtsgericht Rosenheim. Muss erst wirklich wieder etwas Schlimmes passieren? Ich verteidige mich und meine Kinder mit allen legalen Mitteln. Aber es zeigt sich immer mehr, dass unsere Justiz nicht handlungsfähig oder –willig ist.

Hauptstreitpunkt des Verfahrens ist die Vernachlässigung unserer von Geburt an beidseitig hörbehinderten Tochter M[redacted] (13) durch die Mutter (45), die seit Sommer 2004 mit einem um 20 Jahre jüngeren Lebensgefährten A[redacted] (25) verkehrt. Seit der medizinisch gesicherten Diagnose einer beidseitigen Innenohrschwerhörigkeit – die vor über zehn Jahren von Frau Prof. [redacted] S[redacted]in Großhadern festgestellt wurde – habe ich mich neben meiner beruflichen Tätigkeit als Leiter der Online Kommunikation im Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, in aufopfernder Weise um die Hörversorgung meiner Tochter gekümmert.

Als Vater und Antragsteller habe ich dem Gericht Expertenaussagen der medizinischen Betreuungspersonen Prof. [redacted] S[redacted], Dr. E[redacted] (HNO-Arzt in Prien am Chiemsee) und der Pädakustikerin N[redacted] vom Kinderzentrum von Hörgeräte Seifert in München vorgelegt, die allesamt unabhängig voneinander aussagten, dass vorwiegend der Vater zu ihnen kam und sich um die Hörversorgung der Tochter kümmerte. Dies sind eindeutige Fakten, die dem Gericht seit Oktober 2005 vorliegen.

Nachdem das Gericht die Dipl. Pädagogin Annegret Böhm aus Eching bei Landshut als Gutachterin mit einem familienpsychologischen Gutachten beauftragte, stand der Vater plötzlich als aggressives Monstrum da, das seine Frau vernichten will. Ich war gezwungen, dieses manipulierte Machwerk abzulehnen und habe das OLG-München angerufen: ***AZ 12 WF 1695/06***

Schon hier wurde mir klar, dass die Auswahl der Gutachter offensichtlich so vonstatten geht, dass ein entsprechend vorgefertigtes Urteil schließlich auch umgesetzt werden kann. Ich konfrontierte im OLG-Verfahren die Gutachterin mit ihren Manipulationen der Expertenaussagen, die so von den Experten nie getroffen wurden. Trotz dieses eindeutigen Vergehens Seitens der Gutachterin haben sowohl der Familienrichter J[redacted] als auch die Vertreterin des Jugendamtes Rosenheim, Frau K[redacted] und die Verfahrenspflegerin, RAin [redacted] M[redacted] dem Gutachten einvernehmlich zugestimmt.

Am 28.09.2006 hat das Familiengericht Rosenheim eine einstweilige Anordnung getroffen, in der die Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die Kinder erhält. Zusätzlich wurde dem Vater das Recht entzogen, die medizinische Versorgung der Kinder ausüben zu dürfen. Das heißt, er darf sich auch nicht mehr um die Hörversorgung der Tochter kümmern. Letzte Anordnung wurde allein dadurch begründet, dass der Vater angeblich die Kinder gegen die Mutter aufhetzt und die Mutter aus ihrer Verantwortung herausdrängt. Diese Aussagen der Mutter sind durch keine einzige fachliche oder medizinische Aussage belegt, sondern sind reine Behauptungen von Seiten der Mutter, denen der Richter gefolgt ist. Diese Entscheidung ist juristisch nicht haltbar.

Dagegen hat der Vater und Antragsteller mehrere fachlich versierte Aussagen vorgelegt, die allerdings weder von der Gutachterin, noch vom Familienrichter beachtet wurden. Das grenzt in meinen Augen bereits an Rechtsbeugung! Das hat mit einem sorgfältigen und objektiven Verfahren nichts mehr zu tun. Als dann am 21.11.2006 das OLG-München dem Vater recht gegeben hat und das Gutachten ebenfalls ablehnte, war das Urteil schon gesprochen, das bis heute gilt.

So kann doch nicht „Recht" gesprochen werden! Seit 2 ½ Jahren werden die Kinder nun zwangsläufig in Auseinandersetzungen hineingezogen, die dadurch entstehen, dass der Vater ständig dringend notwendige Versorgungsmassnahmen gegenüber der hörbehinderten Tochter anmahnen muss und sogar zweimal - am 27.02.2007 und am 19.04 2007 – vor Gericht gehen musste, damit der Tochter überhaupt geholfen wird! Er steht dann vor demselben Richter, der ihm untersagt hat, seiner Tochter zu helfen. Das klingt verrückt, ist aber leider wahr!

Das Hörverständnis der Tochter war im letzten Jahr von 90% (das war die letzte Messung solange der Vater verantwortlich war) bis auf 40% abgesunken (Messung am 09.08.2007, bevor eine grundlegende Korrektur der Hörgeräte durch Hörgeräte Seifert in München auf Druck des Vaters erfolgte)!

Das Amtsgericht beauftragte im Dezember 2006 einen neuen Gutachter, Dr. [redacted] von der GWG-München. Wieder wurde ein Sachverständiger gewählt, der von dem Kernproblem in dem Sorgerechtsstreit – die Versorgung eines hörbehinderten Kindes – keine Ahnung hat. Ist das nun Absicht oder „nur" mangelnde Sorgfaltspflicht des Richters?

Am 20. Juni 2007 habe ich in Gegenwart des Gutachters Dr. [redacted] einen Kompromiss exakt nach dem Willen der Kinder vorgeschlagen: Nachdem die Tochter bisher überall äußerte, der Vater soll sich um ihre Hörversorgung kümmern, habe ich diesen Kindeswillen und den Willen zur Lockerung des Umgangs („Wir wollen nicht auf Befehl alle 14 Tage zum Papa gehen, sondern dann, wenn wir wollen") zu meinen einzigen Bedingungen gemacht. Die Mutter hat diesen tragbaren Kompromiss jedoch ohne Angaben von Gründen abgelehnt. Von Kooperation keine Spur!

Nach 8 Monaten sah sich der Gutachter – wie erwartet – nicht in der Lage, ein abschließendes Urteil über die Hörversorgung der Tochter treffen zu können. Obwohl auch ihm gegenüber die Tochter stets geäußert hat, dass sich der Vater um ihre Hörversorgung kümmern soll. Dr. [redacted] beantragte einen HNO-Gutachter, natürlich ebenfalls von der GWG, den ihm der Richter zuerkannte – gegen den Widerstand des Antragstellers. Immerhin lagen alle notwendigen Unterlagen zur Entscheidungsreife schon längst auf dem Tisch! Aber es wäre wohl ein Urteil gewesen, das dem Richter nicht gefiel.

Schließlich wurde der HNO-Sachverständige Prof. Dr. [redacted] in München (GWG) mit einem HNO Gutachten beauftragt. Er sollte feststellen, welcher der beiden Elternteile geeigneter ist, sich um die Hörversorgung der Tochter zu kümmern. Dabei sollte er alle Experten befragen. Ergebnis: Wieder wurden wichtige Dokumente, die dem HNO-Gutachter vorlagen, nicht berücksichtigt. Sie dokumentierten eindeutig den 50%igen Hörverlust der Tochter in der Zeit, in der die Mutter für die Hörversorgung verantwortlich war! Auch wurden die beiden Gerichtsverfahren nicht berücksichtigt, die der Vater anstrengen musste, damit der Tochter geholfen wird. Vor diesem Hintergrund ist die Aussage des HNO-Gutachters, eigentlich seien beide für die Hörversorgung geeignet, eine Farce. Das gipfelt in dem salomonischen Satz: *„Sofern seitens der Erziehungsberechtigten das nötige Interesse und die erforderliche Sorgfaltspflicht besteht, ein Optimum bei der Hörgeräte-versorgung sicherzustellen, sind aus HNO-ärztlicher Sicht beide Eltern geeignet, sich mit der Hörbehinderung ihres Kindes auseinanderzusetzen."*

Hier sei die bescheidene Frage erlaubt, wie ein Vater diesen Nachweis erbringen soll, wenn ihm das Gericht genau dieses Recht entzogen hat? Inzwischen hat die Mutter und Antragsgegnerin die Akustikerinnen bei Hörgeräte Seifert aufgrund ihrer richterlichen Vollmacht angewiesen, dem Vater keinerlei Auskunft mehr über die Hörversorgung der Tochter zu geben. Hier wird ein Vater mit Hilfe von Gutachtern und Richtern systematisch aus der Verantwortung gedrängt. Gegenüber dem HNO-Gutachter hat die Tochter trotzdem und eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass sich der Vater weiter um ihre Hörversorgung kümmern soll!

Über meinen Anwalt habe ich versucht, einige Zusatzfragen von dem HNO-Gutachter beantworten zu lassen, um Klarheit zu gewinnen. Wieder lehnte der Richter ab. Das Gutachten sei aussagekräftig genug, war seine Meinung. Auch ein Gang zum OLG-München blieb in dieser Frage erfolglos, da ja nur ein Aufklärungsbeschluss des Richters vorlag und kein Verfahrensbeschluss.

Am 18. Februar 2008 hat der GWG-Gutachter Dr. [redacted] das Amtsgericht Rosenheim angefragt, in welcher Form er das Gutachten verfassen soll: wie üblich, als schriftliche Kurzfassung oder als Stellungnahme. Ich kann mich nicht erinnern, dass der Richter eine gutachterliche Stellungnahme oder Kurzfassung beauftragt hat, also erübrigt sich diese Verzögerung. Natürlich habe ich mit meinem Anwalt die „übliche Form" bestätigt, da wir ja schon einmal sehr schlechte Erfahrungen mit einer Begutachtung machen mussten.

Dies ist der aktuelle Stand des Sorgerechtsverfahrens [redacted] Nach 2 ½ Jahren immer noch kein Ergebnis. Und es steht zu befürchten, dass auch dieses Gutachten – wie bereits im HNO-Gutachten festzustellen war - wichtige Fakten und Dokumente unter den Teppich kehrt, um ein vorgefertigtes Urteil wirksam werden zu lassen.

Dazu addiert sich der weitere Tatbestand, dass der Lebensgefährte von Frau [redacted] den Vater und Antragsteller seit nunmehr drei Jahren belästigt, beleidigt, ihn nachstellt, ihm auflauert, ihn mit Telefonterror überschüttet und der Vater jüngst sogar Morddrohungen erhielt. Alle Belästigungen und Bedrohungen erfolgten unmittelbar im Zusammenhang mit Entscheidungen im Sorgerechts-verfahren oder nach einem Streit mit der Mutter um die Versorgung der Kinder. Es ist daher schwer vorstellbar, dass die Mutter von den zahlreichen und intensiven Aktionen ihres Lebens-gefährten nichts weiß. Es ist eher anzunehmen, dass hier ein gemeinsames Interesse besteht, den Vater nicht nur aus dem Haus, sondern auch aus dem Weg zu schaffen.

Bereits seit Juli 2007 läuft vor dem Amtsgericht Rosenheim ein Stalking-Verfahren gegen Herrn [redacted], das ich angestrebt hatte, nachdem er mir innerhalb von vier Wochen über 60 Mal allein in die Festnetz-Fangschaltung ging: ***AZ 7 Cs 240 Js 22977/07.*** Als Vater hatte ich bereits vorher mehrfach Anzeige erstattet. Wegen der Morddrohungen habe ich erneut Anzeige erstattet. Die polizeilichen Ermittlungen laufen. Beweise sind schwer beizubringen, da die Aktionen so durchgeführt werden, dass keine Zeugen auftreten können.

Der Richter am Familiengericht Rosenheim weigerte sich bisher, überhaupt einen Zusammenhang zwischen beiden Verfahren zu erkennen! Für das Sorgerechtsverfahren sei das Stalking-Verfahren nicht erheblich. Dabei ist genau diese Beziehung der Mutter zu dem kriminellen Lebensgefährten [redacted] eine der Hauptursachen, warum der Vater seine Kinder aus diesem Umfeld heraus haben will.

Nach nunmehr über drei Jahre Konflikt, Terror und Drohungen, bin ich gesundheitlich schwer angeschlagen. Am 20.02.2008 erlitt ich einen Kreislaufkollaps und musste in der Früh um 01.30 Uhr mit dem Notarztwagen in das Priener Krankenhaus gebracht werden. Der Herzbefund liegt noch nicht vor. Tatsache ist, dass ich unter Bluthochdruck leide und schwere Medikamente einnehmen muss.

Meine 13jährige Tochter resigniert zusehends. Sie hat den Glauben an ihren Vater verloren, der sich nicht mehr um sie kümmern darf. Erst kürzlich sagte sie: „Es hat ja alles keinen Sinn!" Mein Sohn [redacted] leidet mit seinen heute 10 Jahren ungeheuerlich unter diesem Konflikt. Die einzige, die triumphiert, da sie bisher alles bekam, was sie wollte, ist die Frau: Sie lebt mir den Kindern in einem großen Haus in Bernau (240 m² Wfl., fast 1000 m² Grund), der Vater musste ausziehen, er bezahlt 1.130,-€ Unterhalt für die ExFrau und die Kinder, plus Krankenversicherung u. v. a. Die Frau erhält dazu noch das Kindergeld und hat somit – ohne dass sie einen Finger krumm machen muss – mehr zum Leben als viele andere Mütter, die hart arbeiten müssen. Bis dato weigert sich die Frau, eine Arbeit überhaupt zu suchen, sie muss ja ein behindertes Kind versorgen.

Dem Vater dagegen wurde das Einkommen deutlich gekürzt! Er verdient heute netto 700,- € mtl. weniger, da er ja nun alleinstehend ist, und offensichtlich – so das deutsche Steuerrecht – keine Kinder mehr hat. Diese völlig absurde steuerliche Diskriminierung eines Vaters (dasselbe gilt auch für Mütter), der nach wie vor für die gesamte Familie aufkommen muss, führt dazu, dass das bisher stets ausreichende Einkommen nicht einmal mehr ausreicht, um die wichtigsten monatlichen Ausgaben decken zu können! Schließlich muss ja auch der Vater Miete bezahlen und einen eigenen Haushalt führen, in dem sich die Kinder wohl fühlen sollen – sonst kommen sie gar nicht mehr zu ihm.

Das erhöht den Stressfaktor gewaltig. Als Vater bin ich nun gezwungen, Nebentätigkeiten auszuüben, also quasi zwei Jobs zu machen, um meine Kinder ernähren zu können. Ich muss das verlorene Einkommen durch Abend- und Wochenendeinsätze als Referent und Journalist ausgleichen. Gelingt mir das nicht, gehe nicht nur ich auf der Armutstreppe einige Stufen weiter nach unten, sondern auch meine Kinder. Ist das noch gerecht? Ist das vom Gesetzgeber so gewollt? Die Armutsdiskussion heute erscheint mir in diesem Zusammenhang in einem völlig anderen Licht.

Ich appelliere dringend an den Bayerischen Landtag, in dieser Frage tätig zu werden und für all die Familien, die bereits in Bedrängnis und in Not geraten sind, die finanziellen Probleme nicht noch durch eine verheerende Steuerpolitik weiter zu verschärfen, sondern Erleichterung zu verschaffen.

Darüber hinaus muss zu der Rolle der Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie (GWG) einiges Kritisches gesagt werden:

Die Unabhängigkeit der Justiz ist gefährdet, wenn sich Richter aus Gutachter-Gesellschaften bedienen wie aus Discountläden. Die GWG in München bündelt in ihrer Gesellschaft eine Vielzahl von Sachverständigen und bietet diese bayerischen und deutschen Gerichten an. In manchen Gerichtsbezirken Bayerns sollen bereits 80% der Sachverständigen von der GWG gestellt werden. Dies verlautete in einer Anhörung im Ausschuss für Verfassungs-, Rechts und Parlamentsfragen, am 06.12.2007. Über Seminare bietet die GWG den Richtern und Gutachtern Fortbildungskurse an. Sie übt somit indirekt Einfluss auf die Rechtsprechung und direkt auf die richterliche Auswahl der Gutachter aus.

Darüber hinaus werden die Sachverständigen der GWG materiell aus einem Topf versorgt, in den sie vorher kräftig einzahlen müssen. In einem Urteil des OLG München vom 24. April 2003 (AZ 11 WF 1194/02 und 11 WF 1195/02) wird dazu festgehalten:
„Aus dem Vorbringen von Dr. Salzgeber im Schriftsatz vom 04.09.2002 ergibt sich, dass die GWG, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter seinerzeit die Doktoren Salzgeber und Stadler waren, umfangreiche Leistungen für die mit ihr zusammenarbeitenden Gutachter erbringt. Es werden Räume, Geräte und Literatur zur Verfügung gestellt, Büroarbeit wird teilweise für die Sachverständigen erledigt. Hinzukommen Einarbeitung in die forensische Psychiatrie, Hilfe bei der Akquisition, Durchführung von Fachtagungen, Seminaren, Supervisionen, Gestaltung einer Homepage im Internet. Hierfür erhielt die GWG, wie gerichtsbekannt ist, von den Sachverständigen 40 % des Umsatzes.“

Die Gesellschaft versucht ihr „Geschäftsmodell“ in einer Doppelstrategie zu verwirklichen: zum einen nimmt sie Einfluss auf die Richter und zum anderen hat sie über Büroservice, Ausstattung, Schulungen, Akquisition und Werbung einen erheblichen Einfluss auf die Sachverständigen. Dass dabei auch Gewinn erzielt wird, versteht sich von selbst. Wie groß diese Summen sind, ist nicht bekannt.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Gesellschafter der GWG, Herr Dr. Salzgeber und Herr Dr. Stadler, davon erheblich profitieren. Zumindest wirft ihre Geschäftsmodell soviel ab, dass sie eine Korrektur ihrer Forderungen hinnehmen mussten, da beide den überwiegenden Teil ihres Einkommens nicht aus selbständiger Gutachtertätigkeit erzielen, sondern aus ihrer Arbeit für die GWG. Aus einem Schriftsatz von Dr. Salzgeber vom 04.09.2002 im Zusammenhang mit dem o. g. Verfahren geht hervor, dass „ ... *bei stabiler Auftragslage es zu einem gewissen Überschuß kommen kann. Mangels näherer Angaben ist es möglich, dass diese Einkünfte derart hoch sind, dass die beiden Sachverständigen ihre Berufseinkünfte nicht zu mindestens 70 % aus ihrer Sachverständigentätigkeit herleiten.* "

Gutachter, die im Dienst der GWG stehen, können daher nicht als unabhängige Sachverständige bezeichnet werden. Sie müssen sich einem vorgegebenen Geschäftsmodell sowie einem vorgefertigten Lehr- und Bildungsprogramm ein- bzw. unterordnen. Ihre Aufträge bekommen sie über die Gesellschaft und die GWG macht für sie über ihre Homepage www.gwg-institut.com Werbung.

Ich lehne es daher ab, von einem Gutachter beurteilt zu werden, der 40% des Honorars, das ich ihm bezahle, an seinen „Dachverband" GWG abführt. Womöglich ist deswegen das Gutachter-Honorar - wie bei der GWG häufig schon festgestellt - auch völlig überhöht. Es ist mit der Freiheit der Justiz unvereinbar, wenn vom Bayerischen Justizministerium zugunsten der GWG offensichtlich Empfehlungen oder Empfehlungsschreiben an die Amtsgerichte in den Gerichtsbezirken gehen oder gegangen sind. Schon allein die Tatsache, dass in meinem Fall ein GWG-Gutachter einen weiteren GWG-Gutachter vorgeschlagen hat – obwohl es zahlreiche andere und versiertere Sachverständige dafür gibt – hat mich sehr nachdenklich gemacht und mich veranlasst, Nachforschungen anzustellen.

Die hier bereits vorgebrachten Ergebnisse haben mich erschreckt. Von Seiten des Bayerischen Landtags und des Gesetzgebers müssen hier deutliche Schranken gesetzt werden, sonst kettet sich ein sehr sensibler und für unsere Gesellschaft äußerst wichtiger Justizbereich einseitig an eine Gewinn orientierte Gutachter-Fabrik. Die Justiz raubt sich damit selbst ein großes Stück Freiheit. Gezwungenermaßen werden in dieser Interessenslage bestehende Familienkonflikte noch stärker angeheizt und laufende Verfahren verzögert und verlängert, da ansonsten zu wenig Gewinn für die Gesellschaft erzielt wird.

In Anbetracht der 2 ½ jährigen Verfahrensdauer, deren Ende noch nicht abzusehen ist, bitte ich vor allem im Interesse meiner über 13 Jahre alten hörbehinderten Tochter und meines 10jährigen Sohnes um eine eilbedürftige Behandlung vor dem zuständigen Ausschuss. Gerne stehe ich dem Ausschuss Rede und Antwort zu den hier genannten Sachverhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung,